



Mietbedingungen

Die Jugend des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. (nachstehend „JSBB“, „wir“, „uns“ oder „unser“) vermietet dir die Mietsache auf der Grundlage des Mietvertrages, der diese Bedingungen einschließt. Durch die Anmietung erkennst du die Bedingungen des Mietvertrages an und versicherst, dass du diese genau beachten wirst.

Da die Materialvermietung des Vereins vorwiegend für Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung geführt und mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, werden keine kostendeckenden Gebühren erhoben. Die Materialvermietung erfolgt **nicht** gewerbsmäßig. Deshalb unterscheiden sich die folgenden Mietbedingungen insbesondere in Fragen der Haftung und Ersatzansprüche von den gesetzlichen Regelungen lt. BGB.

Alle in der Geschäftsstelle tätigen Personen tun dies ehrenamtlich in ihrer Freizeit. Bitte berücksichtige dies! Ihren Weisungen ist innerhalb der Geschäftsstelle sowie in Bezug auf die Mietsache Folge zu leisten.

1 Allgemeine Mietbedingungen

1.1 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

Die Nutzung der Mietsache durch dich unterliegt den in diesen Mietbedingungen enthaltenen Rechten und Pflichten, die von dir nicht übertragen werden dürfen. Du erkennst an, dass die Mietsache unser Eigentum ist und dass jegliche versuchte Übertragung oder Untervermietung durch eine andere Person als durch uns unwirksam ist. Wir gestatten dir, die Mietsache ausschließlich zu diesen Mietbedingungen zu nutzen.

Durch den Mietvertrag werden wir verpflichtet, dir den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Wir überlassen dir die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand. Wir sind aber **nicht** verpflichtet, sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.

Du verpflichtest dich, uns die vereinbarte Miete zu entrichten.

1.2 Schadens- und Aufwendungsanspruch wegen eines Mangels

- Eine Haftung unsererseits für dir entstehende körperliche und materielle Schäden infolge des Gebrauchs der Mietsache ist ausgeschlossen. Dies umfasst auch Schäden, welche dir bei vertragsgemäßigem Gebrauch der Mietsache durch einen Mangel der Mietsache oder durch äußere Umstände entstehen.

Für Schäden, welche Dritten infolge Gebrauchs der Mietsache entstehen, haftest du als Mieter.

Eine Haftung unsererseits für Mängel an der Mietsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Mängel die erst nach Vertragsschluss auftreten.

- (2) Du bist verpflichtet, bei Vertragsschluss die Mietsache auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen und, sofern vorhanden, diese uns vor Annahme der Mietsache mitzuteilen.
- Ist ein Mangel im Sinne des § 536 BGB bei Vertragsschluss vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel
- (3) später wegen eines Umstands, den wir zu vertreten haben, oder kommen wir mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kannst du **keinen** Schadenersatz verlangen.

(1)

(2)

(3)

(4)

Jugend des Sächsischen Bergsteigerbundes e. V.

Papiermühlengasse 10 · 01159 Dresden

mail: jugendmaterial@bergsteigerbund.de

(5)

1.3 Ersatz sonstiger Aufwendungen

Du kannst von uns keine Aufwendungen nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag ersetzt verlangen.

1.4 Zurückbehaltungsrecht

Dir steht in keinem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an der Mietsache wegen angeblicher Ansprüche gegen uns zu.

2 Wer kann bei uns Ausrüstungsgegenstände mieten?

2.1 Voraussetzungen für die Vermietung

Du musst geschäftsfähig sein (d.h. du musst das siebente Lebensjahr vollendet haben).

Bist du noch minderjährig (d.h. du hast das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet), so benötigst du des Weiteren die Einwilligung deines gesetzlichen Vertreters.

Ausleihberechtigt bist du als

- Mitglied des Sächsischen Bergsteigerbundes e.V. (SBB) oder als
- Mitglied einer Sektion des Landesverband Sachsen des DAV mit einem Lebensalter unter 27 Jahren (JDAV Sachsen).

Als Nachweis musst du bei Vertragsschluss deinen gültigen Mitgliedsausweis vorzeigen. Ohne gültigen Ausweis ist eine Vermietung nicht möglich.

Es besteht kein Anspruch auf Vermietung. Das für die Vermietung zuständige Personal kann dich bei Vorliegen von berechtigten Gründen von der Vermietung ausschließen. Diesbezügliche Beschwerden sind

(1) an den Vereinsvorstand zu richten.

(2)

2.2 Alle sind gleich, aber manche sind gleicher

(3) Vorrang vor allen anderen Vermietungen hat die vereinsinterne Materialvergabe, insbesondere für vereinseigene Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung.

Hast du das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet, so genießt du gegenüber anderen Personen folgende Vorrechte: Ist ein Ausrüstungsgegenstand in nicht ausreichender Menge vorhanden sein, so wird dir dieser bevorzugt verliehen. Dies betrifft insbesondere ein Reservierungsvorrecht. Des Weiteren kannst du zu ermäßigten Preisen mieten, sofern dies die Gebührenordnung vorsieht.

(4) Hast du einen zum Zeitpunkt der Vermietung gültigen Jugendleiterausweis vorzuweisen, kannst du Material für deine persönliche Nutzung kostenlos ausleihen. Der Nutzungszweck ist die Sportausübung zur Übung und zum Vertrautwerden mit dem Material in Kursen, Fortbildungen oder im privaten Rahmen. Der kostenlose Verleih ist zu diesem Zweck auf jährlich vier Wochen begrenzt.

2.3 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Du bist ohne unsere Erlaubnis nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen; insbesondere sie weiterzuvermieten.

(2)

(3)

3 Reservierung, Abholung und Rückgabe der Mietsache, Verlängerung

3.1 Reservierung

Eine Reservierung ist grundsätzlich nur schriftlich oder per Email möglich; mündlich nur zu den Öffnungszeiten unserer Geschäftsstelle. Dazu sind sowohl vom Mieter als auch demjenigen, der die Reservierung vornimmt, Name, Adresse, Sektion und Mitgliedsnummer notwendig.

Eine Bestätigung erfolgt nur auf Anforderung.

Du hast in keinem Fall einen Anspruch auf die Vermietung eines reservierten Gegenstandes.

Wenn du das 27. Lebensjahr bereits vollendet hast, nehmen wir deine Reservierung frühestens 6 Wochen vor Beginn des Mietzeitraums entgegen.

3.2 Stornierung

Die Stornierung einer Reservierung ist grundsätzlich nur bis zu Beginn der Öffnungszeiten des Tages, zu denen der Ausrüstungsgegenstand reserviert wurde, möglich. Solltest du deine Vormerkung später oder gar nicht stornieren, so stellen wir dir bei nicht erfolgter anderweitiger Vermietung die Gebühren für die Mindestmietdauer lt. Gebührenordnung in Rechnung.

3.3 Abholung und Rückgabe

Du kannst nur zu den bekannten Öffnungszeiten unserer Jugendausleihe Ausrüstungsgegenstände anmieten oder zurückgeben. Die gemieteten Gegenstände sind, soweit nicht anders vereinbart, zu Beginn der Öffnungszeit der Jugendausleihe am Rückgabetag zurückzugeben.

3.4 Verlängerung

Du kannst die Mietzeit grundsätzlich nur für solche Ausrüstungsgegenstände verlängern, die nicht anderweitig reserviert oder vorbestellt wurden. Die Verlängerung erfolgt ausschließlich im gegenseitigen Einverständnis zwischen dir und uns, d.h. insbesondere dass eine Verlängerung durch uns bestätigt wurde. Im Übrigen gilt 3.1.

3.5 Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses

Setzt du nach Ablauf der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache fort, so verlängert sich das Mietverhältnis **nicht** automatisch. Du bist in jedem Fall zur sofortigen Rückgabe der Mietsache bzw. ordnungsgemäßen Verlängerung der Mietzeit verpflichtet.

4 Was kostet's?

4.1 Mietgebühren, Kaution

Die fälligen Mietgebühren sind der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenordnung zu entnehmen. Sie sind zusammen mit der ggf. fälligen Kaution vor Aushändigung der Mietsache an dich zu entrichten. Die Zahlung erfolgt am Kassensystem der Geschäftsstelle des Sächsischen Bergsteigerbundes

Die Abrechnung und Ausleihe erfolgt wochenweise zwischen den Öffnungstagen der Jugendausleihe.

Bei verspäteter Rückgabe sind für den Zeitraum nach Ablauf der Mietzeit erhöhte Mietgebühren zu zahlen.

Diese betragen das Doppelte der Regelbeträge nach der geltenden Gebührenordnung

4.2 Erstattung von im Voraus entrichteter Miete

Ist die Miete für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses im Voraus entrichtet worden, so wird diese nebst Verzinsung **nicht** zurückerstattet.

(1)

5 Deine Pflichten als Mieter

5.1 Zustand der Mietsache

(3) Mit Vertragsschluss bestätigst du, soweit dies objektiv einschätzbar ist, die Mietsache vollständig und in einem sauberen sowie technisch einwandfreien Zustand erhalten zu haben.

Allein du bist für die volle Funktionsfähigkeit der Mietsache verantwortlich; auch wenn du sie Dritten zum Gebrauch überlässt. Von Seiten der Ausrüstungsvermietung wird hierfür keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere auch für empfindliche und sicherheitsrelevante Ausrüstungsgegenstände wie z.B. LVS-Geräte. Akkus bzw. Batterien sind grundsätzlich als **entladen** zu betrachten.

5.2 Verwendung

Du verpflichtest dich, die Mietsache sorgsam und sachgerecht zu behandeln. Dies gilt auch bei der Überlassung zur Nutzung an Dritte.

Die Verwendung der Mietsache bei Wettkämpfen und Expeditionen, ist nicht erlaubt.

(1)

5.3 Verschmutzung, Beschädigungen oder Verlust

(2) Verschmutzungen der Mietsache sind vor Rückgabe selbst zu beseitigen, sofern dies fachgerecht und ohne Eingriff in die Mietsache erfolgen kann. Nasse oder verschmutzte Gegenstände können zurückgewiesen werden, wobei du die weitere Mietgebühr bis zum Abgabetag zu tragen hast.

Beschädigungen, über den normalen Gebrauch hinausgehende Belastungen oder der Verlust der Mietsache sind uns spätestens zum Ende der Mietzeit mitzuteilen.

Du haftest für Beschädigungen der Mietsache, welche über die normale Abnutzung bei vertragsgemäßigem Gebrauch hinausgehen; ebenso bei Verlust (auch Diebstahl) der Mietsache. Dies gilt auch bei Schäden oder

(1) Verlust durch Beschlagnahme, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Eingriffe von hoher Hand u.ä.

Uns durch Reparatur oder Reinigung entstehende Kosten werden dir zuzüglich einer Verwaltungspauschale

(2) in Rechnung gestellt.

Bei Verlust der Mietsache oder bei den Wiederbeschaffungswert übersteigenden Reparaturkosten stellen wir dir den Wiederbeschaffungswert zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Rechnung.

(1) Wir weisen dich darauf hin, dass du entsprechende Versicherungen abschließen kannst (z.B. Skibruchversicherung) bzw. dass diese teilweise auch bereits durch die DAV-Mitgliedschaft bestehen (Diebstahl auf DAV-Hütten) oder vergünstigt abgeschlossen werden können.

(2)

(3)

6 Sonstiges

6.1 Schriftform

Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses ist nicht möglich.

6.2 Unterschrift

Mit deiner Unterschrift bestätigst du, dass du die Handhabung der gemieteten Bergsport- und Ausrüstungsgegenstände beherrschst und du dir der aus deren Benutzung erwachsenden besonderen Gefahren bewusst bist.

6.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Mietvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen gemäß BGB verwiesen.

Dresden, 11.11.2025